



Satzung

RSKN - EINE RUNDE SACHE

mit Sitz in Esslingen a. N.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitglieds- und Dienstleistungen
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe und Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 8 Mitgliederversammlung / Wahlen
- § 9 Vorstand
- § 10 Sitzungsniederschriften und Protokolle
- § 11 Ordnungen
- § 12 Revisoren
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
“RSKN – EINE RUNDE SACHE“

Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen am Neckar führt der Verein den Zusatz „e.V.“
 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.
 Die Geschäftsstelle des Vereins ist jeweils die Anschrift des / der 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Aufwertung und Profilierung des Dienstleistungs- und Gewerbestandorts Rüdern – Sulzgries – Krummenacker – Neckarhalde kurz „RSKN“. Der Verein soll durch geeignete Maßnahmen eine Steigerung der Standortqualität erzielen.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a. Netzwerkarbeit
 - b. Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsam entwickelten Marketingkonzeptes
 - c. Dialog mit Politik und gesellschaftlich relevanten Kreisen
 - d. Kooperation mit der Stadtverwaltung Esslingen a. N.

Die dafür notwendigen Mittel beschafft sich der Verein durch Vereinsbeiträge, Sonderumlagen der Mitglieder und Sponsoring.

3. Das Logo: **RSKN – EINE RUNDE SACHE** darf nur von Vereinsmitgliedern / Mitgliedsbetrieben verwendet werden. In die Netzwerkarbeit sollen nur Vereinsmitglieder einbezogen werden.
 Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen von den Arbeitsergebnissen insbesondere den entwickelten Marketingkonzepten nur Vereinsmitglieder oder Mitgliedsbetriebe Gebrauch machen. Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen aller Art insbesondere an Leistungsschauen oder sonstige Präsentationen des Vereins und / oder seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein übernimmt keine gemeinnützige Aufgaben, kann jedoch gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen Zuwendungen machen.



Vorstandsmitgliedern kann eine jährliche Ehrenamtspauschale bis zur jeweils zulässigen Höhe für Vorstandsmitglieder von gemeinnützigen Vereinen gezahlt werden.

Im Dienste oder im Auftrag des Vereins nebenberuflich tätigen kann eine Ehrenamts- pauschale bis zur Höhe des jeweils gültigen Freibetrages für gemeinnützige Vereine gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein
 - a. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Firmensitz / ihren Betrieb in RSKN haben
s o w i e Juristische Personen, die
 - ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in einem der Stadtteile RSKN haben
 - oder Firmen, die in Esslingen ihren Geschäftssitz haben und Mitglieder der Geschäftsführung in RSKN wohnen
 - b. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Er hat die erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft zu prüfen.
 - c. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
 - d. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
 - e. Juristische Personen haben zu Beginn der Mitgliedschaft eine Kontaktperson zu benennen, an die Mitteilungen des Vereins zu richten sind und die das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ausübt. Bis zu einer Änderungsmitteilung gilt die genannte Person als Stimm- und Zustellbevollmächtigte.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und bei natürlichen Personen auch durch Tod.
3. Der Austritt eines Mitgliedes, der nur auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist, erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
4. Durch Ausschluss, der vom Vorsitzenden nach Beratung im Vorstand verfügt werden kann, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
Ausschließungsgründe sind auch der Wegfall der Mitgliedsvoraussetzungen nach oben Ziffer 1.a.



Mit der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorsitzende zutreffendenfalls sein Stellvertreter dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Einlassungsfrist beträgt 10 Tage.

Einer vorherigen Anhörung bedarf es nicht, wenn der Ausschluss eines Mitglieds wegen säumiger Zahlungen erfolgt und bereits eine schriftliche Mahnung ergangen ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Sie ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

5. Dem ausscheidenden Mitglied oder dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins zu.
Ihm überlassenes Vereinsvermögen ist unverzüglich zurück zu geben.

Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft darf das bisherige Mitglied nicht mehr mit dem Vereinslogo werben oder es in anderer Weise für seine Zwecke nützen.

§ 5 Mitglieds- und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, evtl. Aufnahmegebühren und sonstige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Juristische Personen kann ein höherer Beitrag wie für sonstige Vereinsmitglieder festgelegt werden.

Umlagen dürfen jedoch pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind als Jahresbeiträge zu Beginn eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
4. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Umlagen erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
Zur Deckung von Mehrkosten durch Nichtteilnahme am Abbuchungsverfahren und bei Beitragsversäumnissen sind Zuschläge zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt, mindestens jedoch 10,-- € jährlich. Bei Mahnungen werden Mahngebühren mindestens in Höhe der Säumniszuschläge zusätzlich erhoben.
5. Auf schriftlichen Antrag können Beiträge vom Vorstand gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen und das seiner Mitglieder zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7 Organe und Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung / Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung und der Ort und der Beginn der Versammlung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Bei der Fristberechnung zählen die Tage der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mit.

Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung im vollen Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“ unter Anschluss der Neufassung der Satzung und bei Satzungsänderungen die Angabe der §§ mit Bestimmungen, die geändert werden sollen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans / Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - c. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten
 - d. Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - e. Entlastung des Vorstandes



- f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Revisors
 - g. Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für juristische Personen steht der nach § 4 Ziffer 1 e. der Satzung zu benennenden Kontaktperson zu.

Soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen
Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a. das Interesse des Vereins es erfordert
- b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

7. Für Wahlen gilt:

Wahlgänge sind auf Verlangen geheim durchzuführen.

Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wer in der Versammlung anwesend ist oder schriftlich oder zu Protokoll des Vorstands mitgeteilt hat, dass er im Falle seiner Wahl sein Amt annehmen wird. Die Mitteilung ist der Versammlung vorzulegen.

Bei Wahlgängen gilt ferner:

Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl, gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein -Stimmen) auf sich vereinen konnte. Erreicht im ersten Wahlgang keiner diese Mehrheit, ist sofort ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten Wahlgang gilt derjenige als gewählt, der die meisten Ja – Stimmen auf sich vereinen konnte.



Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl und erhält sie mehr Nein – Stimmen als Ja – Stimmen oder lehnt die / der Gewählte die Übernahme des Amtes ab, so wird sofort ein neuer Wahlgang für dieses Amt ausgerufen, zu dem neue Personenvorschläge gemacht werden können.

Für erforderliche Wahlgänge bestellt die Versammlung 1 Wahlleiter und bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer. Soweit die Satzung mit Wahlordnung oder das Gesetz keine Rechtsnorm für eine Wahl setzt, wird das Wahlverfahren nach den von diesen – gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung – beschlossenen Richtlinien durchgeführt.

Eine Gesamtwahl, bei der der Wähler so viele Stimmen abgeben muss, wie Ämter zu besetzen sind, widrigenfalls sein Stimmzettel bzw. seine Stimme ungültig ist (sog. Blockwahl) ist nur dann zulässig, wenn kein Mitglied dieser Form der Abstimmung widerspricht. Darauf hat der Versammlungsleiter vor der Abstimmung hinzuweisen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an

- a. der / die Vorsitzende
- b. der / die stellvertretende Vorsitzende
- c. der Vorstand für Finanzen
- d. der Schriftführer / die Schriftführerin
- e. höchstens fünf Beisitzer/innen
Ihre Zahl legt die Versammlung fest. Dabei soll den Beisitzern jeweils ein entsprechender Aufgabenkreis übertragen werden.

Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören. Zum Beisitzer können auch externe Personen bestellt werden. Beisitzer können die Mitgliedschaft beantragen, auch wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Ziffer 1 a nicht erfüllen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind d. Vorsitzende und d. stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens 1 (einem) Jahr höchstens 4 (vier) Jahren gewählt. Die Amtszeit legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl fest. Es können für Vorstandsmitglieder unterschiedliche Amtszeiten festgelegt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt durch den Vorstand gemeinsam.



Von der Mitgliederversammlung zunächst nicht gewählte Beisitzer können von den Vorstandsmitgliedern Ziffer 1.a. – d. für die von ihm bestimmte Amtszeit zugewählt werden. Die höchstzulässige Amtszeit darf auch hier nicht überschritten werden.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben wahrzunehmen bzw. darüber Entscheidungen zu treffen:

- a. Art und Weise des Marketings für den Verein und die Vereinsmitglieder
 - b. Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung für den Verein.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 (sieben) Tagen einberufen.
Der Vorstand kann auch einen regulären Sitzungstag im Monat bestimmen. Die Tagesordnung für diese regelmäßig stattfindende Vorstandssitzung ist dann den Vorstandsmitgliedern jeweils mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Bei der Rechnung der Frist wird weder der Tag der Absendung noch der Tag der Versammlung mitgezählt.
 6. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder nach oben Ziffer 1.a. – d. anwesend sind.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, wird sofort eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung erforderlichenfalls mit weiteren Tagesordnungspunkten einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit zählen nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Zu allen Veranstaltungen kann der Vorstand im Bedarfsfall Sachverständige beratend zuziehen.

§ 10 Sitzungsniederschriften und Protokolle

1. Über alle Versammlungen der Vereinsorgane sind vom Schriftführer oder dem vom Vorstand bestimmten Protokollführer kurz gefasste Niederschriften zu fertigen. Darin sollen alle wichtigen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.



2. Die Niederschriften sind vom Schriftführer / Protokollführer und dem Leiter der Versammlung (dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter) zu unterschreiben.
3. Eine Kopie (Abschrift) des Protokolls ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 11 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, und Wahlordnung geben. Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden.
2. Die Wahlordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
Die übrigen Ordnungen werden vom Vorstand erlassen.
3. Für die Änderung von Ordnungen sind die gleichen Organe zuständig, wie für den Erlass.

§ 12 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Revisor oder eine Revisorin, d. dem Vorstand nicht angehören darf.
2. D. RevisorIn prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine / ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten oder ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss d. RevisorIn zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt d. RevisorIn die Entlastung des Vorstands.
Einzelheiten einer Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder die Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



3. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Für den Verschmelzungsbeschluss gelten die Regelungen § 13 Ziffer 1 und 2 entsprechend.
5. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen nach Maßgabe eines zu beschließenden Verteilungsschlüssels an die Mitglieder auszuzahlen. Die Versammlung kann auch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließen, dass der Überschuss einem wohltätigen Zweck zugeführt wird.
Bei der Verschmelzung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den aufnehmenden Verein oder an den mit der Verschmelzung neu gegründeten Verein.
7. Die Liquidation erfolgt entsprechend den Vorschriften §§ 41, 45-53 BGB.

§ 14 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

1. Zu redaktionellen Satzungsänderungen ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2010 beschlossen und für alle Mitglieder für verbindlich erklärt.

Esslingen a. N., den 9. Juni 2010

Unterschrift von mindestens 7 Gründungsmitgliedern